OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750546/6/Sr

Datum:
Linz, 1. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des F K T, StA Ghana, p.o. Ghana, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 16. März 2018, GZ: BAS-4-AEG/68041, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 16. März 2018, GZ: BAS-4-AEG/68041, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Die Behörde geht von folgendem aktenkundigen Sachverhalt aus:

Am 28.08.2017 stellten Sie bei der Österreichischen Botschaft in Abuja einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gem. § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005. Dieser wurde zuständigkeitshalber, aufgrund Ihres beabsichtigen Wohnsitzes in L, an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 27.09.2017 weitergeleitet.

Mittels Parteiengehör vom 15.01.2018, das Sie nachweislich am 23.01.2018 übernommen haben, wurden Sie aufgefordert, sämtliche fehlenden Nachweise einzureichen. In diesem Schreiben wurde Ihnen auch mitgeteilt, dass Sie die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG idgF für die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck „Aufenthaltsbewilligung Rot-Weiß-Rot-Karte plus" nicht erfüllen. Ihnen wurde eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Parteiengehörs gesetzt und dass bei es beabsichtigt ist Ihren Antrag abzuweisen.

Eine Stellungnahme wurde nicht eingebracht. Am 12.02.2018 war Ihre Ehegattin, Frau D D persönlich bei uns am Magistrat, um mitzuteilen, dass die Person, die in ihrer Wohnung angemeldet war, inzwischen den Hauptwohnsitz abgemeldet hat. Es wurde kein Hinweis gegeben, dass weitere Dokumente nachgereicht werden. Am 05.03.2018 Frau D nach persönlicher Einladung durch die Behörde zu einer Befragung erschienen. Die Situation bezüglich Ihrer Kinder, die in Ghana zurück bleiben werden, wurde besprochen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit", sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung - Forscher" gemäß § 43c innehat,

(4) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine „Niederlassungsbewilligung" zu erteilen, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung", eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger", eine „Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine „Niederlassungsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit", es sei denn der „Niederlassungsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" liegt eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde, innehat.

§ 11 (2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
3. der Fremde einen über alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung
in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebens-führung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4Z3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Die Behörde hat folgendes erwogen:

1. Fehlender Krankenversicherungsschutz:

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist, dass der Fremde (Drittstaatsangehörige) über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Das Erfordernis eines ausreichenden, alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes bezweckt, dass der Aufenthalt des Fremden für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen darf. Eine marktübliche Reiseversicherung erfüllt diese Anforderung nicht.

Sie haben in ihren Antragsunterlagen keinen Krankenversicherungsschutz vorgelegt, welcher in Österreich leistungspflichtig wäre. Da sie keinen alle Risken abdeckenden

Krankenversicherungsschutz haben, erfüllen sie die allgemeine Voraussetzung nach § 11 Abs 2 Z 3 NAG nicht.

2. Ausreichender Lebensunterhalt

Der Auszug vom Kreditschutzverband Ihrer Ehegattin D D, ausgestellt am 31.07.2017, ist nicht aktuell. Eine allfällige Belastung durch Kreditraten kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb kann eine Berechnung des ausreichenden Lebensunterhalts nicht durchgeführt werden.

Im Parteiengehör wurden sie in schriftlicher Form explizit darauf hingewiesen, dass aufgrund mangelnder Aktualität des Auszuges des Kreditschutzverbandes keine Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes erfolgen kann. Da Ihre Antragstellung keinen aktuellen KSV-Auszug enthält, kann der Nachweis für die Lebenserhaltungskosten nicht berechnet werden und Sie erfüllen das gesetzliche Erfordernis des Nachweises eines ausreichenden Einkommens nach § 11 Abs.2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht.

3. Aufenthaltszweck

Wie den Aufzeichnungen des Interviews bei der Österreichischen Botschaft in Abuja zu entnehmen ist, wird diese Heirat als Möglichkeit gesehen, Ihrer prekären wirtschaftlichen Situation in Ghana zu entkommen. Es wurde festgestellt, dass Sie sehr schlecht Englisch und kein Deutsch sprechen. Über das Vorleben Ihrer Ehegattin wussten Sie nicht Bescheid. Das Hochzeitsdatum war Ihnen nicht geläufig. Zitat aus dem Aktenvermerk der Österreichischen Botschaft: „...Es gibt nach Ansicht der Botschaft keine Bindung oder Gemeinsamkeit zwischen den Eheleuten. Herr T konnte wenig Angaben zur Eheschließung machen und auch nur einen „Blechring" vorweisen. Aufgrund des sehr niedrigen Bildungsniveaus muss davon ausgegangen werden, dass eine erfolgreiche Integration in Österreich bzw. auf dem Arbeitsmarkt nur sehr schwer umsetzbar sein wird."

Zudem haben Sie zwei Kinder aus einer früheren Beziehung (7 und 10 Jahre), welche bei Ihnen leben. Sie geben an, kein Problem damit zu haben, die beiden in Ghana zu lassen und sie bis auf weiteres bei Ihren Verwandten unterzubringen, um mit Ihrer Gattin in Österreich zu leben.
Die Befragung Ihrer Ehegattin am 05.03.2018 stellte sich als schwierig heraus, weil sie nur über sehr einfaches Deutsch verfügt. Frau D gab an, dass die leibliche Mutter der Kinder irgendwo in einem anderen Teil von Ghana lebt. Es gäbe keinen Kontakt zur Mutter. Die Schwester würde auch jetzt schon täglich zu den Kindern kommen und sie zur Schule bringen, bevor sie selbst auf das Feld zum Arbeiten geht. Am Abend holt sie sie wieder von der Schule ab. Die Schwester wohnt nicht in der gleichen Wohnung. Sie ist eine „gute Frau", die kein Problem hätte, auf die Kinder aufzupassen, während der Bruder zu seiner Ehegattin nach Österreich zieht. Sobald ihr Ehemann einen Job hätte, würden die Kinder ebenfalls nach Österreich kommen.

Die Tatsache, dass auch der Vater als sorgender Elternteil die Kinder einfach zurücklassen will, könnte einen einschneidenden Bruch der Eltern-Kind-Beziehung verursachen. Durch den Aufenthaltstitel folgt jedenfalls eine Trennung von Vater und en beiden Kindern. Das Kindeswohl ist offenbar dem wirtschaftlichem Interesse des Vaters untergeordnet.

Da es nach Ansicht der Behörde keine Bindung und keine Gemeinsamkeiten zwischen den Eheleuten gibt, wird der Aufenthaltszweck Familienzusammenführung durch die Behörde in Frage gestellt.

Mit dem Schreiben vom 15.01.2018 wurde Ihnen das Recht zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Es wurde lediglich eine mündliche Mitteilung bezüglich der Wohnsituation vorgebracht, sowie eine Befragung von Frau D durchgeführt. Eine weitere Stellungnahme zum Parteiengehör wurde nicht abgegeben.

Aufgrund der fehlenden Nachweise erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- Und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 16. April 2018, worin ua. ausgeführt wird:

„Ich habe den obenbesagten Bescheid erhalten mit der darin enthaltenen Mitteilung dass, mein Antrag vom 28.08. 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Rot-Weiss-Rot-Karte-Plus"' vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz abgewiesen wurde.

Die Grunde worauf sich der bescheiderlassenden Behörde gab waren wie folgt;

1. Fehlender Krankenversicherungsschutz
2. Nicht Ausreichender Lebensunterhalt
3. Aufenthaltszweck

Es ist mein Begehren dass, der Behörde nochmals das Sachverhalt überprüft und dazu werden wir die fehlenden Unterlagen einreichen, wie zum Punkt 1 und 2.

Zum Punkt 1 (Fehlender Krankenversicherung) ist es so, dass der Behörde auslegt, dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist die Ausstellung eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes und, dass diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Ich hatte eine „marktübliche Reiseversicherung"' hier in Ghana abgeschlossen, ohne zu wissen, dass sie die allgemeine Voraussetzung nach Art. 11 Abs 2 Z 3 NAG nicht erfüllt. Beim ersten Besuch zur Botschaft in Abuja hatte ich eine solche „marktübliche Reiseversicherung" anbei. Diese „marktübliche Reise-versicherung" hatte ich jedoch erneuern müssen, auf Anforderung der Behörde, dass sie ungültig geworden wäre. Hätte ich gewusst dass ich eine Reisekrankenversicherung aus Österreich mit darin enthaltenen Krankenversicherungsschutz brauchte, hätte ich so eine auch demgemäss von meiner Gattin machen lassen;; und eingereicht. Ich habe jetzt meiner Gattin beauftragt diese besagte erforderliche Reisekrankenversicherung für mich zu abzuschliessen und sofort bei der Behörde einzureichen.

Zum Punkt 2 (Nicht ausreichender Lebensunterhalt) ist es so dass, ich meinen Antrag am 28.08. 2017 einreichte, wobei der Auszug vom Kreditschutzverband meiner Gattin am 31. 07. 2017 ausgestellt wurde; immerhin nur etwa ein Monat bevor ich den Antrag

einreichte. Meines Erachtens, hatte ich zu der Zeit einen aktuellen KSV-Auszug eingereicht. Nun, damit ich Ihrer jetzigen Anforderung nachkomme und erfülle, habe ich jetzt demgemäss meiner Gattin beauftragt diesen besagten erforderlichen aktuellen Auszug vom Kreditschutzverband ausstellen zu lassen und sofort bei der Behörde einzureichen.

Zum Punkt 3 (Aufenthaltszweck) es ist gar nicht der Fall, wie es vom Behörde behauptet wurde „diese Heirat ist Möglichkeit, meiner prekären wirtschaftliche Situation in Ghana zu entkommen". Dazu sage ich, dass die Heirat zwischen meiner Gattin und mir zustande kam wegen der grossen Zuneigung: zwischen uns beiden und wegen des Wunsches zusammen als Paar: d.h. Ehepaar zu leben.

Es wurde auch behauptet, dass ich sehr schlecht Englisch spreche und kein Deutsch spreche. Eine der Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltsbewilligung war das Bestehen der AI Prüfung. Immerhin habe ich die Anforderung erfüllt. Von Englischkenntnissen war überhaupt nicht die Rede und ja. ich spreche jetzt an sich kein Deutsch und das ist entsprechend meines AI Niveau; d.h. ausserhalb des Deutschsprachmilleaus. Wenn ich im Sprachmilieau in Österreich bin, werde ich sicherlich allmählich Deutsch sprechen können; genauso wie ich mich bemühte die Sprache hier in Ghana zu lernen und die Prüfung zu bestehen, genauso werde ich in Österreich mein alles geben um die Sprache zu beherrschen. Es ist daher irrtümlich zu behaupten. Aufgrund des sehr niedrigen Bildungsniveau muss davon ausgegangen werden, dass eine erfolgreiche Integration in Österreich bzw. Auf dem Arbeitsmarkt nur schwer umsetzbar sein wird."

Es wurde auch behauptet, dass ich Bescheid nicht wusste über das Vorleben meiner Gattin, Das ist gar nicht richtig; ich weiss Bescheid über Ihr Vorleben genauso wie sie über mein Vorleben Bescheid, weisst. Und auch wurde es behauptet dass, das Hochzeitsdatum mir nicht geläufig war. In welcher Weise dies angesehen wird, bitte ich zu prüfen ob ich unser .Hochzeitsdatum doch oder gar nicht oder sogar falsch angegeben hatte. Dazu hiess es dass, Ich nur einen „Blechring" vorweisen konnte. Ich wusste nunmehr nicht dass, ein teurerer Ehering erforderlich wäre.

Ja, ich habe zwei Kinder aus einer früheren Beziehung. Dies kann ich und werde ich nicht verschweigen und verheimlichen; sonst wäre es genau den Betrug den Sie mir unterstellen wollen. Der Sachverhalt wie dargestellt mit der Pflege der Kinder ist genau der Fall. Meine Schwester hat sich bereit erklärt auf meiner Kinder aufzupassen, in dem Fall dass ich nach Österreich zu meiner Ehegattin ziehe. Die Kinder würden dann mit Ihr (meiner Schwester) in meinem Haus wohnen. Ja, wenn angenommen die Mutter der Kinder vorhanden wäre, wäre es nach meiner Zuzug zu meiner Gattin genauso zu einem „Bruch der Eltern-Kind-Beziehung" zwischen Ihnen und mir gekommen. Unser Plan, meine Gattin und Ich, ist innerhalb kürzester Zeit meine Kinder nachziehen zu lassen, damit dieser Bruch nicht zu lange dauert und je kurzer die Zeitdauer je besser es dem Kindeswohl dienen wird; das haben wir sehr gut erkannt. Meine Gattin will in Österreich bleiben wohnen und es ist unmöglich, dass wir getrennt leben könnten. Also, den Mittelweg sind wir gegangen, dass ich zu ihr ziehe und kurz danach die Kinder nachziehen.

Ich hoffe damit alle Zweifel abgeklärt zu haben, und hoffe, dass der Behörde diesmal mir die beantragte Aufenthaltsbewilligung ausstellt.“

[Hervorhebungen nicht übernommen, Schreibfehler im Original]

3. Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 wurde der bezughabende Verwaltungsakt von der belangten Behörde zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und 2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt und folgenden Ergänzungen aus:

Die Gattin des Bf ist im Jahr 2004 als Asylwerberin nach Österreich gekommen, hat geheiratet und sich in der Folge scheiden lassen. Bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels Daueraufenthalt-EU im Jahr 2010 hat diese über Aufenthaltstitel „Familienangehörige“ verfügt.

Im Falle einer Titelerteilung soll die Wohnung in L der gemeinsame Wohnsitz sein. An dieser Adresse hält sich die Gattin des Bf seit 2006 auf und im März 2014 hat D B bei ihr Unterkunft genommen. Im laufenden Ermittlungsverfahren der belangten Behörde war u.a. die Wohnungsgröße Thema für eine positive Antragserledigung. Um den Voraussetzungen zu entsprechen ist die langjährige Mitbewohnerin am 8. Februar 2018 ausgezogen.

Entgegen mehrmaliger Ankündigungen (zuletzt in der Beschwerdeschrift: „wird sofort eingereicht“) hat der Bf weder den Abschluss einer Krankenversicherung noch einen aktuellen Auszug vom Kreditschutzverband vorgelegt.

Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel können ohne Mitwirkung des Bf bzw. seiner Gattin nicht festgestellt werden.

Laut Auskunft der belangten Behörde verfügt der Bf für das Jahr 2018 über einen Quotenplatz (gereiht als 3.).

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Da erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt wurden, kann nicht festgestellt werden, ob ausreichende Mittel für den Unterhalt vorliegen. Die Angaben zum familiären Umfeld (ausgenommen die Situation der Kinder in Ghana) sind wenig glaubhaft.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen hat der Bf keinen Verhandlungsantrag gestellt.

III.

1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B VG erkennen ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

1.2. Die hier relevanten Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen
Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.“

„Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,

1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,

b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt, oder

d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt.

(2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten

Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.

(3) Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Gleiches gilt, wenn der nunmehrige Inhaber eines Aufenthaltstitels ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte. Bei Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.

(4) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung“, eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, es sei denn der „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ liegt eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde, innehat.

(5) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. im Fall von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 44 Abs. 1 ein Quotenplatz vorhanden ist.“

1.3. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

2.1. Im vorliegenden Fall stützte sich der Antrag des Bf auf Erteilung des intendierten Aufenthaltstitels auf § 46 Abs. 1 Z 2 lit a NAG, zumal er seit 18. Oktober 2016 mit D D, Staatsangehörige aus Ghana, verheiratet ist, die in Österreich über ein Daueraufenthaltsrecht-EU verfügt. Weiters aber erfordert § 46 Abs. 1 NAG die Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG u.a. des § 11 NAG.

2.2. Es ist nun völlig unbestritten, dass der Bf über keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG verfügt. Eine allfällige Mitversicherung mit der Gattin wurde vom Bf nicht angedacht. Eine Krankenversicherung des Bf würde aus einer angestrebten Beschäftigung in Österreich resultieren können, die allerdings auf Grund der sehr rudimentären Deutschkenntnisse, einer unzureichenden Ausbildung und der somit fehlenden Berufserfahrung ausgeschlossen ist. Es ist also – der belangten Behörde folgend – davon auszugehen, dass § 11 Abs. 2 Z 3 NAG vom Bf nicht erfüllt wird.

Weiters ergibt sich klar aus dem Sachverhalt, dass die in § 11 Abs. 2 Z 4 NAG geforderten Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse vom Bf nicht nachgewiesen werden können, die die nach § 11 Abs. 5 NAG näher beschriebene finanzielle Belastung für Gebietskörperschaften ausschließen würden.

Die belangte Behörde hat auf Grund der unvollständigen Unterlagen zwar eine vorläufige Berechnung vorgenommen (ONr 201), mangels eines aktuellen Auszuges aus dem Kreditschutzverband, konnte keine abschließenden Beurteilung vorgenommen werden. Der Bf hat trotz Aufforderung der belangten Behörde und mehrmaliger Ankündigung seinerseits keinen aktuellen Auszug (ausgestellt auf seine Gattin) vorgelegt. Es ist sohin auch § 11 Abs. 2 Z 4 NAG nicht erfüllt.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass dem Bf zumindest zwei Kriterien des § 11 Abs. 2 mangeln.

3.1. Ein Aufenthaltstitel kann gemäß § 11 Abs. 3 NAG u.a. trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

3.2. Im Einzelnen ist hier wie folgt auszuführen:

Der Bf hat sich laut Aktenlage noch nie in Österreich aufgehalten.

Unbestritten ist der Bf seit knapp zwei Jahren mit einer – in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigten – ghanesischen Staatsangehörigen verheiratet. Abgesehen von einigen Urlaubsaufenthalten der Gattin des Bf in Ghana hat das Ehepaar keine gemeinsame Zeit verbracht. Das Bestehen eines tatsächlichen Familienlebens ist nicht einmal ansatzweise erkennbar. Der Wissenstand über das Vorleben des anderen Ehegatten ist sehr beschränkt und Daten über das Schlüsselerlebnis schlechthin (Hochzeit) waren dem Bf bei der Antragsstellung (österreichischen Botschaft in Abuja) nicht geläufig. Gemeinsame Interessen oder Ziele sind nicht erkennbar.
Betreffend die geforderte Schutzwürdigkeit des Privatlebens ist auszuführen, dass auch hier ein schützenswerter Bereich nicht zu ersehen ist. Bis dato haben die Ehepartner ein eigenständiges und unabhängiges Leben in den jeweiligen Aufenthaltsstaaten geführt.
Ein – wenn auch nicht sehr intensives - Familien- und Privatleben hat der Bf ausschließlich mit seinen Kindern aus früherer Ehe in Ghana geführt. Darüber hinaus hat der Bf eine enge Bindung zu seinem Heimatstaat, wo er zeitlebens sowohl sprachlich als auch kulturell und familiär integriert war und ist. Im Gegensatz zum Wunschzielland ist der Bf mit den Sitten und Gebräuchen seines Heimatlandes vertraut.
Der Bf kann weder eine sprachliche, noch eine berufliche Integration in Österreich aufweisen.
Abgesehen von seinen äußerst vagen Vorstellungen hat er lediglich deutlich zu verstehen gegeben, dass er umgehend seine Kinder aus erster Ehe nachholen möchte. Alleine schon dieses Vorbringen bestätigt die Einschätzung der involvierten Behörden, dass der Bf für sich und seine Kinder eine wirtschaftliche Verbesserung anstrebt.

3.3. Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass im vorliegenden Fall eine Interessensabwägung nicht zu Gunsten des Bf ausschlagen kann. Dies vor allem deshalb, da weder ein Familienleben bestanden hat noch ansatzweise Gründe hervorgekommen sind, die ein schutzwürdiges Privatleben erkennen lassen würden.
Die Kinder des Bf und seine Gattin sind ghanesische Staatsangehörige. Die Gattin des Bf unterliegt in Ghana keinerlei Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen.
Wie bereits ausgeführt verfügt der Bf über äußerst geringe Deutschkenntnisse. Obwohl sich seine Gattin bereits seit mehr als 14 Jahren in Österreich aufhält, ist – wie dem Vorlageakt zu entnehmen ist (ONr 261) – eine Verständigung nur schwer möglich und kann eine Befragung nur eingeschränkt vorgenommen werden. Eine sprachliche Integration ist somit nur ansatzweise erkennbar. Die

Führung eines gemeinsamen Familienlebens im Herkunftsstaat aller Beteiligten wäre ohne weiteres in Ghana möglich und auch zumutbar.

Die Versagung des intendierten Aufenthaltstitels stellt sohin keinen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Bf dar.

4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die in Rede stehende Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (zur Vertretungsbefugnis von Wirtschaftstreuhändern und Steuerberatern vgl. VwGH vom 16.3.2011, 2008/08/0040 und VwGH vom 26.6.2012, 2010/09/0181). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider